

## **Anhang 2**

### **Wahlordnung des Senats**

#### **Geltungsbereich**

**§ 1** Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Wirtschaftsuniversität Wien.

#### **Wahlgrundsätze**

**§ 2** (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen sind auf Grund des gleichen, persönlichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit 1. Oktober. Der Senat übt die ihm übertragenen Kompetenzen auch nach Ablauf seiner Funktionsperiode bis zur Konstituierung des neu gewählten Senats aus.

#### **Wahlrecht**

**§ 3** (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Stichtag Angehörige der folgenden Personengruppen sind:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach § 97 UG 2002 einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002;
3. Allgemeines Universitätspersonal;
4. Studierende nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind gemäß den Bestimmungen des HSG durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu entsenden.

(3) Personen, denen ein Karenzurlaub oder eine Freistellung gewährt wurde, sind aktiv und passiv wahlberechtigt und sind jener Personengruppe nach § 3 Abs 1 zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses zugeordnet sind.

(4) Jede Person kann nur einer Personengruppe nach Abs 1 angehören. Im Kollisionsfall geht die Zuordnung nach Abs 1 Z 1 der Zuordnung nach Abs 1 Z 2 - 3 und die Zuordnung nach Abs 1 Z 3 der Zuordnung nach Abs 1 Z 2 vor.

#### **Wahlorganisation**

**§ 4** (1) Die Rektorin oder der Rektor legt Ort und Zeit der Wahlversammlung fest und beruft die Wahlkommission ein.

(2) Die Wahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Senats sowie der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.

(3) Sofern die Wahlkommission nichts anderes beschließt, nimmt die oder der Vorsitzende der Wahlkommission sämtliche Aufgaben für die Wahlkommission wahr.

(4) Die Aufgabe der Wahlkommission ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der

Vertreterinnen oder der Vertreter der in § 3 genannten Personengruppen, insbesondere:

- a) die Prüfung der Wahlvorschläge,
- b) die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Stimmzetteln für die Wahl,
- c) die Durchführung der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorganges,
- d) die Feststellung des Wahlergebnisses und
- e) die Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität.

### **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

**§ 5** (1) Die Personalabteilung hat für jede der in § 3 angeführten Personengruppen den Entwurf eines Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses zu erstellen. Der Entwurf ist von der Wahlkommission zu überprüfen und dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zugrunde zu legen.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Familien- und Vornamen der oder des Wahlberechtigten und
- b) die Universitätseinrichtung, der die oder der Wahlberechtigte zugeordnet ist.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist mindestens eine Woche vor dem zum Einreichen von Wahlvorschlägen bestimmten Tag in der Personalabteilung aufzulegen.

(4) Einsprüche gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum fünften Werktag vor dem Einreichtermin anzubringen und können sowohl die Eintragung als auch die Streichung begehren. Die Streichung kann von jeder Person verlangt werden, die im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufscheint und im Übrigen nach § 3 wahlberechtigt ist.

(5) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis spätestens drei Werktage vor dem Einreichtermin mit Bescheid zu entscheiden und gegebenenfalls das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

### **Wahlkundmachung**

**§ 6** (1) Die Wahlversammlung ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin durch die Rektorin oder den Rektor im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität mit Einbeziehung

- a) des Ortes und der Zeit der Wahlversammlung,
- b) der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
- c) des Stichtages und
- d) des Einreichtermins für Wahlvorschläge zu verlautbaren.

(2) Stichtag ist jener Tag, der für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Verlautbarung und nicht nach dem Einreichtag liegen. Die Festlegung des Stichtages und des Einreichtermins erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzenden der Wahlkommission.

### **Wahlvorschläge**

**§ 7** (1) Ein Wahlvorschlag ist eine Liste von gereihten Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten ist der Familien- und Vorname anzugeben (beizufügen).

(3) Jeder Wahlvorschlag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen. Die einreichende Person gilt als Zustellungsbevollmächtigte dieses Wahlvorschlags.

(4) Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 3 Abs. 1 Z 2 hat zumindest zwei Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten zu enthalten.

(5) Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. (§ 20a Abs. 4 UG).

(6) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge spätestens drei Werktage nach dem Einreichtermin zu prüfen und gegebenenfalls Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht passiv für das zu wählende Kollegialorgan wahlberechtigt sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen, von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wenn Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen werden, so rücken die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihe auf.

(7) Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen 1 Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 UG entspricht.

Entscheidet der AKG, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben, welche darüber binnen 14 Tagen zu entscheiden hat.

Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen. (§ 42 Abs. 8d UG)

(8) Die geprüften Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin an der Amtstafel der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

### **Durchführung der Wahlversammlung**

**§ 8** (1) Die Wahlkommission hat für die Wahlversammlung Räumlichkeiten und Wahlzellen bereitzustellen und amtliche Stimmzettel aufzulegen, auf denen die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlkommission verzeichnet sind.

(2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass jede und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht geheim ausüben kann.

(3) Wenn die Identität einer oder eines Wahlberechtigten nicht einwandfrei feststeht, hat diese oder dieser ihre oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu belegen.

(4) Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen.

(5) Die oder der Wahlberechtigte hat seinen Stimmzettel in einem einheitlichen und undurchsichtigen Kuvert persönlich in ein geeignetes Behältnis (Wahlurne)

einzuwerfen. Das Anbringen von Zeichen am Kuvert ist unzulässig.

(6) Die Wahlkommission hat den Wahlvorgang zu protokollieren und die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu vermerken. Unstimmigkeiten während des Wahlvorganges sind im Protokoll im Einzelnen anzuführen.

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

**§ 9** (1) Vor Öffnung der Kuverts sind diese so zu mischen, dass das Nachvollziehen der Stimmabgabe auf Grund der Reihenfolge der Stimmabgabe unmöglich ist.

(2) Die oder der Zustellungsbevollmächtigte jedes Wahlvorschlages kann der Wahlkommission zur Auszählung der Stimmen eine Wahlbeobachterin oder einen Wahlbeobachter begeben.

(3) Gültig sind nur jene Stimmzettel, aus denen ein eindeutiger Wählerwille für einen Wahlvorschlag hervorgeht.

(4) Die Wahlkommission hat

- a) die Zahl der abgegebenen Stimmen
- b) die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen
- c) die Zahl der ungültig abgegebenen Stimmen
- d) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(5) Zur Ermittlung der Mandatsverteilung ist das d'Hondtsche Verfahren wie folgt anzuwenden:

- a) Die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter dieser ihr Drittel, Viertel, usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate zu vergeben sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
- b) Auf jeden der Wahlvorschläge entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandats das Los. Die Art des Losverfahrens entscheidet die oder der Vorsitzende der Wahlkommission.
- d) Die Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuteilen. Die den auf einem Wahlvorschlag gewählten Mandatarinnen und Mandataren folgenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder dieser Mandatarinnen bzw. Mandatare. Ist dieser Wahlvorschlag erschöpft, so kann die oder der Zustellungsbevollmächtigte dieses Wahlvorschlages unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 dieser Wahlordnung zusätzliche Mitglieder nachnominieren.

(6) Entfallen nach Abs. 5 keine Mandate der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb auf Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, so ist das letzte Mandat, das dem Wahlvorschlag mit der relativ niedrigsten Stimmenzahl zugewiesen wurde, der oder dem in diesem Wahlvorschlag befindlichen höchstgereihten Universitätsdozentin oder Universitätsdozenten zuzuweisen.

Ersatzmitglied für eine Dozentin oder einen Dozenten ist die oder der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Dozentin oder Dozent, sofern der Wahlvorschlag keine bzw. keinen Universitätsdozentin oder Universitätsdozenten als direkt zugeordnetes Ersatzmitglied vorsieht.

(7) Die Wahlkommission hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität zu verlautbaren.

### **Ausscheiden oder Abberufung von Mitgliedern**

**§ 10.**(1) Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf der Funktionsperiode aus oder wird es abberufen, hat die Wahlkommission festzustellen, dass das im betreffenden Wahlvorschlag entsprechend gereihete, passiv wahlberechtigte Ersatzmitglied nachrückt, und dieses hiervon zu verständigen. § 9 Abs. 6 gilt sinngemäß.